

Allgemeine Geschäftsbedingungen



- 1.** Die HuTa verpflichtet sich, den im Betreuungsvertrag genannten Hund, für den vereinbarten Zeitraum artgerecht, sinnvoll und individuell zu betreuen und zu versorgen.
- 2.** Die Aufnahme des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr des Hundehalters. Die Haftung der Hundetagesstätte für Schäden aller Art wird ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. (§ 834 BGB) Der Halter übernimmt die alleinige Verantwortung für jegliche Handlungen des Hundes während des Aufenthaltes in der „HuTa“. Der Hundehalter versichert darüber hinaus, das Bestehen einer gültigen Tierhalterhaftpflichtversicherung.
- 3.** Die Bezahlung für die gebuchten Leistungen erfolgt immer und ausschließlich im Voraus. Grundlage hierfür ist die jeweils aktuelle Preisliste der HuTa. (einsehbar unter www.hundetrainerteam/hundetagesstaette.de). Vom Halter mitgebrachtes Futter mindert nicht den für Betreuung und Zusatzleistungen vereinbarten Preis.
- 4.** Es gelten folgende Stornobedingungen:

Die Stornierung von gebuchten Terminen ist bis 10 Werktage (Mo.-Fr.) vor dem vereinbarten Termin kostenfrei.

Bei Stornierung bis 5 Werktage (Mo.-Fr.) vor dem vereinbarten Termin sind 25% des vereinbarten Preises als Aufwandsentschädigung zu leisten.

Bei Stornierung im Zeitraum von weniger als 3 Werktagen (Mo.-Fr.) vor dem vereinbarten Aufnahmetermin beträgt die Aufwandsentschädigung 50% des vereinbarten Preises.
- 5.** Die „HuTa“ übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände (z.B. Körbchen, Decken, Spielzeuge. Etc.) und leistet keinen Ersatz.
- 6.** Ist es dem Hundehalter nicht möglich, seinen Hund zum angegebenen Zeitpunkt abzuholen, ist dies umgehend mitzuteilen.

Wird der Hund, gleich aus welchen Gründen, nicht zur vereinbarten Zeit abgeholt und erfolgt keine Nachricht durch den Hundehalter an die „HuTa“, ist die „HuTa“ berechtigt, für eine andere Unterbringung des/der Hundes/Hunde zu sorgen. Der Hundehalter ist verpflichtet für die Kosten der anderweitigen Unterbringung aufzukommen.
- 7.** Sollte der Hund krank werden oder sich verletzen, ist die „HuTa“ berechtigt, in eigenem Ermessen einen Tierarzt hinzuzuziehen, Medikamente zu verabreichen oder den Hund in anderer Weise medizinisch zu versorgen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch den Auftraggeber/ bzw. Hundehalter zu tragen. . Der Tierhalter erklärt gleichzeitig, dass alle Bemühungen durch einen Tierarzt, unabhängig von entstehenden Kosten, bei Erkrankung oder im Falle eines Unfalles/Verletzung seines Tieres erfolgen sollen. Die hierbei entstehenden Kosten werden in voller Höhe vom Halter/Auftraggeber übernommen.

Gesundheitliche Einschränkungen jeglicher Art, Futtermittelallergien und Verhaltensauffälligkeiten sind vor der Aufnahme der Betreuung mitzuteilen.



Sollte der Hundehalter eine läufige Hündin in Betreuung geben und dieses verschweigen, wird für die auftretenden Folgen (Deckung der Hündin) keine Haftung übernommen. Die hierbei entstehenden Kosten gehen alleine zu Lasten des Hundehalters.

8. Das Tier muss bei der Aufnahme frei von ansteckenden Erkrankungen und Parasiten sein. Bringt ein Hund eine ansteckende Krankheit mit, trägt der Besitzer dieses Hundes auch die Kosten für Desinfektion und Mitbehandlung angesteckter Menschen und Tiere. Ein Nachweis der bestehenden Impfungen gegenüber der „HuTa“ ist verpflichtend.

9. Läufige Hündinnen können nicht angenommen werden.

10. Sollte ein Hund während des Aufenthaltes unerwartet ein unangemessen aggressives Verhalten zeigen, behalten wir uns vor, ihm zum Schutz anderer einen Maulkorb anzulegen.

11. Das Gelände der „HuTa“ ist gesichert. Es kann jedoch nie mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden, dass ein Hund Hindernisse überwindet und außerhalb des Geländes Schaden nimmt oder verursacht.

Der Hundehalter wurde über das Risiko informiert und erklärt sich damit einverstanden, dass sein Hund auf dem gesicherten Gelände der HuTa frei laufen darf. Der Hundehalter übernimmt hierfür die volle Verantwortung und trägt jegliche damit verbundenen Haftungsrisiken.

12. Haftung des Tierhalters

Im Übrigen haftet der Tierhalter für alle Schäden, die durch das Tier entstehen, sofern sie nicht durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverletzung von der „HuTa“ zu verantworten sind (§ 833 BGB).

13. Haftung der „HuTa“

Der Kunde wird hiermit vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass der Hund auf eigene Gefahr in die „HuTa“ gegeben wird. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die anderen in Betreuung/Pension gegebenen Hunde, bzw. auf Auseinandersetzungen zwischen den Hunden und deren Verletzungsfolgen. Die „HuTa“ übernimmt keine Haftung für kranke Hunde und deren Folgen. Für Tod, Entlaufen oder „Beschädigung“ eines Tieres kann keine Haftung übernommen werden, sofern nicht der „HuTa“ grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

14. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit der AGB im Übrigen.